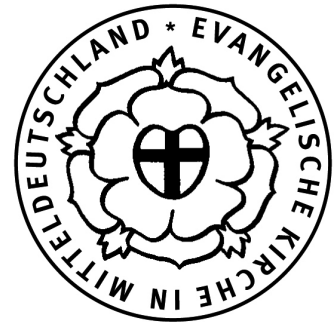


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008	154
Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008	154
Bekanntmachung der bestätigten Neufassung der Satzung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)	156
Neufassung der Satzung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)	157
Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 7. April 2009	160
Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsens	161
Dienstanweisung für den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen	163
B. PERSONALNACHRICHTEN	163
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	163
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	172
Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	172
Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Greiz und Gera vom 5. Mai 2006	174
Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld vom 15. Dezember 2006	174
Einladung zum Barlach Symposium »Das Wort ward Stoff« Ernst Barlach: Der Findling	175

A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

Bekanntmachung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost)

Vom 5. November 2008

Nachstehend wird der Wortlaut des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) bekannt gemacht. Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat diesem Kirchengesetz aufgrund von Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 315) zugestimmt.

Eisenach, den 4. Mai 2009
(4701-07/0194-1)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost)

Vom 5. November 2008

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 2 Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 14 Absatz 3 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

Abschnitt II Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 16 Mitglieder an. Acht Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Acht Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer anderen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, gewählt werden kann.

(4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (§ 54 MVG.EKD) entsandt; das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht. Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen oder Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie dem Gesamtausschuss der Pommerschen Evangelischen Kirche steht die Entsendung von jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu. Satz 2 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Bei Streitigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 6 Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

Für die Anstellungsträger entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vier Vertreterinnen oder Vertreter, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.
- (2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.
- (2) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.
- (6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stell-

vertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Anstellungsträger zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

- (3) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
- (9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.
- (11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen. Die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von den beteiligten Kirchen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit übernommen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 2 und 3 wird dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen.

Abschnitt III**Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen einer der beteiligten Gliedkirchen oder von Anträgen der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen oder aus ihrer Mitte heraus tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt IV Schlichtungsausschuss

§ 12

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenden Seiten benennt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan der Anstellungsträger nach § 6 sein. Kommt bei der Wahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter benannt.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
 1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
 2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).
- (2) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 14

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.
- (4) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.
- (2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2009.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem die nach § 2 Absatz 1 beteiligten Gliedkirchen und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung fest.

Bekanntmachung der bestätigten Neufassung der Satzung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)

Nachstehend wird die von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossene Neufassung der Satzung des eingetragenen Vereins „Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)“ bekannt gemacht, die vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation

Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 15. April 2008 bestätigt wurde.

Das Evangelische Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. ist ein gemeinsames kirchliches Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Bestätigung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erfolgte durch Beschluss des Landeskirchenrats am 15. Januar 2008. Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 11615 eingetragen. Mit Eintragung in das Vereinsregister am 29. Dezember 2008 ist die Neufassung der Satzung in Kraft getreten.

Eisenach, den 25. März 2009
(5334-20/01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungs- werks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt (EKJB)“. Der Verein ist beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht Stendal) in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben

(1) Das Evangelische Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) ist Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Verein hat den Zweck, evangelische Kinder- und Jugendbildungsarbeit im Land Sachsen-Anhalt zu vernetzen, zu fördern und zu betreiben. In seiner Arbeit ist der Verein dem christlichen Glauben und den Werten der freiheitlichen Demokratie verpflichtet.

(2) Die Arbeit des Vereins geschieht auf Grundlage der Ordnungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts und richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche sowie an Multiplikatoren in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- (3) Besondere Schwerpunkte in der Arbeit sind
1. gesellschaftspolitische Kinder- und Jugendbildung,
 2. geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendbildung,
 3. internationale und ökumenische Kinder-, Jugendbildungs- und Begegnungsarbeit,
 4. musisch-kulturelle Kinder- und Jugendbildung,
 5. religiöse und werteorientierende Kinder- und Jugendarbeit,
 6. Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 7. Vernetzung und Qualitätsentwicklung der Jugendbildung.

(4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Zielstellung mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Landeskirche Anhalts sind Mitglieder im Verein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrags erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jeweils bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4 Nummer 1 stellt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Verlusts der Rechtsfähigkeit. Ist der Zeitpunkt des Verlusts der Rechtsfähigkeit nicht ermittelbar, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands.

(6) Der Austritt gemäß Absatz 4 Nummer 2 ist mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Brief muss dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 4 Nummer 3 erfolgt

1. durch Vorstandsbeschluss, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags seit drei Monaten in Zahlungsverzug befindet und der Beitrag nach anschließend erfolgter Mahnung innerhalb eines weiteren Monats nicht entrichtet worden ist,
2. auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat und ihm vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden ist.

Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands gegenüber dem Mitglied wirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bildet für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit des Vereins den Bildungskonvent. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an
 1. mit Stimmrecht:
 - a) der für den Verein zuständige Referatsleiter des Kirchenamts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM),
 - b) ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 - c) der Leiter des Kinder- und Jugendpfarramts der EKM,
 - d) ein Vertreter für jedes weitere Mitglied;
 2. mit beratender Stimme:
 - a) der Geschäftsführer,
 - b) der leitende Jugendbildungsreferent des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) für eine Amtszeit von drei Jahren,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Beschlussfassung darüber,
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) für eine Amtszeit von drei Jahren,
 4. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
 8. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr,
 9. den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Wiederwahl gemäß Satz 1 Nummer 2 und 4 Gewählter ist möglich. Die gemäß Satz 1 Nummer 4 zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch deren Stellvertreter sein.

Beschlüsse gemäß Satz 1 Nummer 6, 9 und 11 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Kollegiums des Kirchenamts der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Nennung der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7
Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 1. mit Stimmrecht:
 - a) der für den Verein zuständige Referatsleiter des Kirchenamts der EKM,
 - b) ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 - c) der Leiter des Kinder- und Jugendpfarramts der EKM,
 - d) zwei von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gewählte Personen;
 2. mit beratender Stimme:
 - a) der Geschäftsführer,
 - b) der leitende Jugendbildungsreferent des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) bleiben bis zur Bildung des neuen Vorstands im Amt. Verhinderte oder vorzeitig ausscheidende gewählte Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Amtszeit durch ihren Stellvertreter ersetzt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er regelt die Geschäftsführung des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die Bestellung und Entlassung des leitenden Jugendbildungsreferenten,
 2. die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften,
 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Geschäftsführung und des leitenden Jugendbildungsreferenten.
- (4) Der Vorstand mit Stimmrecht wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand mit Stimmrecht ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Einer von beiden muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzter des leitenden Jugendbildungsreferenten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

§ 8
Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung wird ein Geschäftsführer bestellt. Der Vorstand kann auch eine Einrichtung der Evangeli-

schen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Föderation Evangelischer Kirchen in Mittelddeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit der Geschäftsführung beauftragen.

- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 2. die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 3. die Ausführung des beschlossenen Haushalts,
 4. mit Ausnahme des leitenden Jugendbildungsreferenten die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des beschlossenen Stellenplans.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9

Leitender Jugendbildungsreferent

- (1) Der leitende Jugendbildungsreferent leitet die EKJB-Geschäftsstelle. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Zu den Aufgaben des leitenden Jugendbildungsreferenten gehören insbesondere
1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen,
 2. die Leitung des Bildungskonvents,
 3. die Verantwortung für das Berichtswesen des EKJB,
 4. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Kooperationspartnern,
 5. die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung bei Haushaltsfragen,
 6. die Qualitätsentwicklung,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der leitende Jugendbildungsreferent ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch
1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden,
 3. Zuschüsse der beteiligten Kirchen und von Dritten,
 4. selbst erwirtschaftete Einnahmen,
 5. projektbezogene Mittel,
 6. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen,
 7. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Zuschüsse der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts werden durch eine besondere Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgaben angemessene Rücklagen bilden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung kann durch das für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Absatz 6. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der schriftliche Vorschlag zur Änderung der Satzung mit Begründung beizufügen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter, die mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins repräsentieren müssen. Wird Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter, die jedoch nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins repräsentieren müssen, beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder deren Rechtsnachfolger und die Evangelische Landeskirche Anhalts entsprechend ihren Anteilen gemäß der Finanzvereinbarung (§ 11 Absatz 2). Diese haben das Vermögen im Sinne der Zielstellung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossen. Sie ersetzt die von der Gründungsversammlung am 16. September 1999 beschlossene Satzung.
- (2) Diese Neufassung der Satzung bedarf der Bestätigung des Kollegiums des Kirchenamts der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, den 25. Oktober 2007

Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)

Martin Bahlmann
Vorsitzender

Dorothee Land
Vorstandsmitglied

Bestätigt durch Beschluss des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 15. Januar 2008.

(SIEGEL)

Manfred Seifert
Oberkirchenrat

Bestätigt durch Beschluss des Kollegiums des Kirchenamts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 15. April 2008.
(5334-20/01)

(SIEGEL)

Christhard Wagner
Oberkirchenrat

Einleitung zur Veröffentlichung der Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

In den ersten Jahren des Berufseinstieges spielen die Fortbildung, die kollegiale Beratung und eine aufmerksame Dienst- und Fachaufsicht eine wichtige Rolle, um den Aufgaben gerecht zu werden, konstruktiv mit Konflikten umzugehen und das Berufsfeld zu reflektieren und zu gestalten. Das hat sich in der Praxis der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrerinnen und Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bereits lange bewährt. In der EKM wird nun auch für die anderen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst eine entsprechende Regelung vorbereitet und eingeführt. Mit der Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) wird das jetzt zunächst für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen umgesetzt. Der nächste Schritt wird eine Richtlinie für die Fortbildung in den ersten Dienstjahren für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sein.

Magdeburg, den 11. Mai 2009
(3301)

Elfriede Stauß
Kirchenrätin

Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Vom 7. April 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) folgende Richtlinie:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen, die in ihren ersten drei Dienstjahren in einem Anstellungsverhältnis zur EKM stehen oder in ein solches übernommen werden, soweit nicht die Richtlinie zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) vom 3. April 2007 (ABl. EKM S. 243) Anwendung findet.

2. Verpflichtende Teilnahme und Abschlussgespräch

2.1. Verpflichtende Teilnahme

Gemindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den Arbeitsbereichen mit Kindern, Jugendlichen und Familien sind in den ersten drei Dienstjahren in besonderer Weise zur Fortbildung verpflichtet.

Die Teilnahme an den einzelnen Elementen der FED muss nachgewiesen werden und wird zusammen mit der Abschlussbescheinigung zur Personalakte genommen.

2.2. Abschlussgespräch

Die vollständige Teilnahme ist notwendige Voraussetzung für das Abschlussgespräch, in dem durch die Dienstvorgesetzten und die Fachaufsicht die Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an der FED übergeben wird. Das Gespräch findet in der Regel am Ende des dritten Dienstjahres statt. Das Abschlussgespräch dient der Beratung für die weitere Personalentwicklung.

3. Ziel und Inhalte der Fortbildung in den ersten Dienstjahren

3.1. Ziel

Die Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) ist ein verbindlicher Rahmen für die kontinuierliche Einübung in die praxisbegleitende Fortbildung. Sie soll die selbst verantwortete Einarbeitung in der Berufseingangsphase unterstützen. Die FED ermöglicht es, für die ersten Berufsjahre Beratung, kollegialen Austausch und Anleitung zu erhalten. Sie trägt zur Klärung der beruflichen Aufgaben bei und unterstützt die Weiterentwicklung eines eigenen theologischen und pädagogischen Profils. Sie gibt Gelegenheit, die eigene spirituelle Praxis zu reflektieren und zu vertiefen.

3.2. Inhalt

Die FED soll Anregung für folgende grundlegende Handlungsfelder der beruflichen Praxis geben:

- a) Handlungsfeld I – Personale Kompetenzen
Spiritualität, Selbst- und Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Lebensplanung, Beruf und Familie, Kommunikation, Konflikte,
- b) Handlungsfeld II – Soziale Kompetenzen
Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Teamentwicklung, Moderation und Präsentation, eigene Berufs- und Leitungsrolle, kollegiale Beratung,
- c) Handlungsfeld III – Fachliche Kompetenzen
gemeindepädagogische Handlungsfelder, Projekt- und Konzeptentwicklung, Perspektivenwechsel.

4. Durchführung der FED

Die FED besteht aus einem obligatorischen Fortbildungskurs am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) und aus zwei frei wählbaren Kursen am PTI und aus der kontinuierlichen Zusammenarbeit in einer Regionalgruppe.

1. Dienstjahr

- FED-Kurs in der Verantwortung des PTI (fünf Tage)
- zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)

2. Dienstjahr

- ein FED-Kurs nach eigener Wahl aus dem Fortbildungsprogramm der EKM im Pädagogisch-Theologischen Institut oder in einem anderen Fortbildungsinstitut der EKM (fünf Tage)
- zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)
- Besuch durch die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter für gemeindepädagogische Arbeit im Kinder- und Jugendpfarramt der EKM im Einsatzort (ein Tag)

3. Dienstjahr

- FED-Kurs nach eigener Wahl (besonders berufübergreifende Kurse) im Pädagogisch-Theologischen Institut oder in einem anderen Fortbildungsinstitut der EKM (fünf Tage)
- zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)

Die Regionalgruppen bestehen aus vier bis sechs Gemeindepädagogen in einer Region der EKM, die sich zur kollegialen Beratung und zur thematischen Arbeit treffen. Die Regionalgruppentreffen dauern zwei bis drei Tage und finden vor Ort bei den Beteiligten oder in einem Tagungshaus der EKM statt. Sie werden von einer Gemeindepädagogin/einem Gemeindepädagogen mit Berufserfahrung moderiert. Die Verantwortung für die Regionalgruppenarbeit liegt im Kinder- und Jugendpfarramt der EKM.

5. Verantwortliche für die FED

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung, Gestaltung und Evaluation der FED liegt bei dem zuständigen Referat im Landeskirchenamt der EKM. Das PTI (Fortbildungskurse) und das Kinder- und Jugendpfarramt (Regionalgruppen und Besuch im Einsatzort) arbeiten in der Durchführung der FED mit dem Landeskirchenamt zusammen.

6. Dienstbefreiung

Für die Teilnahme an den Fortbildungskursen und den Regionalgruppentreffen wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

7. Kostenregelung

Die Kurskosten und die Kosten für die Arbeit in den Regionalgruppen einschließlich der Fahrtkosten werden unter Anrechnung des Eigenanteils durch das Landeskirchenamt erstattet.

8. Zusätzliche Regelungen

Wird in den ersten drei Dienstjahren neben der FED auch Supervision und/oder geistliche Begleitung in Anspruch genommen, kann hierfür auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten der Supervision werden auf Antrag gemäß der Supervisionsordnung erstattet. Die Anträge sind auf dem Dienstweg beim Personaldezernat einzureichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 7. April 2009
(3301)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Vereinbarung
über die Bestellung eines Beauftragten
der evangelischen Landeskirchen
beim Freistaat Sachsen**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz,
vertreten durch das Konsistorium

und

die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
vertreten durch das Landeskirchenamt

– die Kirchen –

schließen folgende

Vereinbarung

I. Grundlagen
§ 1

Die Kirchen bestellen unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 einen Beauftragten und errichten am Sitz der Staatsregierung eine gemeinsame Geschäftsstelle.

§ 2

Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen“. Die Geschäftsstelle führt die Kurzbezeichnung „Evangelisches Büro Sachsen“.

§ 3

Der Beauftragte vertritt die Anliegen der Kirchen gegenüber dem Freistaat Sachsen, er fördert und pflegt die Beziehungen zum Landtag, zur Staatsregierung und zu anderen staatlichen Institutionen.

Der Beauftragte hält Kontakt zu politischen Parteien, zu Ge-

werkschaften und Arbeitgeberverbänden und zu anderen politischen und gesellschaftlichen Organisationen auf Landesebene, soweit sie für das öffentliche Leben und die Kirchen von Bedeutung sind.

Der Beauftragte hält Kontakt zu den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in den anderen Bundesländern und zum Katholischen Büro in Sachsen.

II. Der Beauftragte § 4

Der Beauftragte vertritt die Kirchen beim Freistaat Sachsen. Er bemüht sich um ein abgestimmtes Handeln der Kirchen gegenüber dem Freistaat.

Der Beauftragte erhält Aufträge und Weisungen im Einzelfall von den Kirchen unmittelbar.

Der Beauftragte unterrichtet die Kirchen regelmäßig und unverzüglich über seine Tätigkeit. Er wird seinerseits von den Kirchen über alle Vorgänge unterrichtet, die das Verhältnis von Staat und Kirche berühren. An Gesprächen zwischen den Kirchen und staatlichen Stellen wird er beteiligt.

Seine Rechte und Pflichten werden im Übrigen in einer Dienstanweisung näher umschrieben.

§ 5

Der Beauftragte wird durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens im Benehmen mit den anderen vertragsschließenden Kirchen bestellt. Dazu ist die persönliche Vorstellung des Kandidaten in den Kirchenleitungen der anderen vertragsschließenden Kirchen erforderlich. Die Übertragung des Amtes richtet sich nach dem Dienstrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, in deren Dienst der Beauftragte steht.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland können verlangen, dass vor Ablauf einer Dienstzeit von zehn Jahren ein Gespräch mit den beteiligten Kirchen über die Fortsetzung des Dienstes des Beauftragten geführt wird. § 6 bleibt hiervon unberührt.

Scheidet der Beauftragte aus dem Amt aus, so werden die anderen Kirchen hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6

Der Beauftragte kann aus wichtigem Grunde abberufen werden. Er selbst sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sind vorher zu hören.

III. Die gemeinsame Geschäftsstelle § 7

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchen steht unter der Leitung des Beauftragten. Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Beauftragten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens eingestellt.

Über den Stellenplan der gemeinsamen Geschäftsstelle ist das Einvernehmen der beteiligten Kirchen herzustellen.

IV. Finanzen § 8

Die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich der Personalkosten für den Beauftragten und seine Mitarbeiter werden von den Kirchen anteilig getragen. Ab 1. Januar 2009 gilt folgendes Verhältnis:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	91,8 %
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	4,9 %
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	3,3 %

Diese Kostenaufteilung gilt zunächst für zwei Jahre und wird danach jeweils alle zwei Jahre an die aktuellen Gemeindegliederzahlen angepasst.

Kosten, die dadurch entstehen, dass der Beauftragte oder die Geschäftsstelle nur für eine der Kirchen tätig wird, werden von dieser Kirche getragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Reisekosten, die durch die Teilnahme des Beauftragten an Sitzungen der Leitungsorgane einer der Kirchen entstehen.

§ 9

Der Haushalt der Geschäftsstelle sowie deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens geführt. Dieses stellt den Haushaltplan auf. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sind vorher zu hören.

V. Schlussbestimmungen § 10

Diese Vereinbarung ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 1. Januar 2001 und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, am 13. Mai 2009

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Hofmann

Berlin, am 25. Mai 2009

Für die Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Seelemann

Magdeburg, am 18. Mai 2009

Für die Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

Andrae

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgende

Dienstanweisung für den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen

1. Der gemeinsame Beauftragte fördert und pflegt die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Freistaat Sachsen. Dazu hält er Verbindung zum Landtag, zur Staatsregierung und zu den Landesbehörden. Er unterhält Kontakte zu Parteien, Vereinigungen und Verbänden auf Landesebene, soweit diese für das öffentliche Leben und die Kirchen von Bedeutung sind.
2. Der Beauftragte informiert die Kirchen über Vorgänge in der Landespolitik, die ihren Dienst berühren. Er wirkt auf ein einheitliches und abgestimmtes Handeln der Kirchen gegenüber dem Freistaat hin. Die Kirchen ihrerseits setzen den Beauftragten von allen kirchlichen Aktivitäten, die das Verhältnis von Staat und Kirche berühren, in Kenntnis. Sie beteiligen ihn an Gesprächen mit den staatlichen Stellen.
3. Die Kirchen können dem Beauftragten im Einzelfall Aufträge erteilen. Für die Verhandlungsführung mit staatlichen Stellen und die Vertretung der Kirchen bei offiziellen Anlässen bedarf der Beauftragte der besonderen Bevollmächtigung. Aufträge Dritter darf der Beauftragte nicht annehmen.
4. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört insbesondere, die
 - Stärkung der Gemeinschaft der evangelischen Christen, die in der Landespolitik tätig sind. Soweit gewünscht, steht er für die seelsorgerliche Begleitung von Abgeordneten im Landtag, von Mitgliedern der Staatsregierung und Beamten der Ministerialverwaltung zur Verfügung;
 - Behandlung der Fragen der in Sachsen lebenden Ausländer und deren Integration in die sächsische Gesellschaft;
 - Behandlung aller aus der EU-Zugehörigkeit Deutschlands sich ergebenden Erkenntnisse und Möglichkeiten in den ESF- und EFRE-Förderprogrammen und die durch Besuche in Brüssel bzw. durch engen Kontakt zum Europareferat in der Staatsregierung sich ergebenden Hinweise und Impulse an die jeweilige Landeskirche;
 - Organisation und Durchführung der jährlichen Begegnungs- und Besinnungstagung.
5. Gegebenfalls soll der Beauftragte den Landeskirchen für Projekte in den Fällen nach außen beratend und organisatorisch zur Verfügung stehen, in denen sein Tätigkeitsfeld mittelbar bzw. unmittelbar betroffen wird.
6. Mitgliedschaften in staatlichen und gesellschaftlichen Gremien kann er mit Zustimmung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens im Rahmen des ihm erteilten Auftrages übernehmen bzw. in diese entsandt werden.
7. Der Beauftragte kann an den Sitzungen des erweiterten Kollegiums des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens gastweise teilnehmen. Er kann als Gast an den Synodaltagungen der Kirchen und an den Sitzungen der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beziehungs-

weise des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland teilnehmen. Einladungen in die genannten Leitungsgremien hat der Beauftragte Folge zu leisten.

8. Der Beauftragte hat den Kirchen jährlich jeweils bis zum 31. August schriftlich über seine Tätigkeit zu berichten.
9. Der Beauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens. Er leitet die gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchen am Sitz der Staatsregierung „Evangelisches Büro“. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiter.
10. Der Beauftragte gehört der Konferenz der evangelischen Beauftragten bei den Regierungen und Landtagen der deutschen Bundesländer an und nimmt an deren Tagungen teil. Er hält Verbindung zum Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesregierung. Der Beauftragte sucht die Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Sachsen.
11. Diese Dienstanweisung wird jeweils nach drei Jahren von den Kirchen überprüft.

Dresden, am 1. Juli 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

B. Personalmeldungen

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Kreisfarrstelle Greiz**
2. **Kreisfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Propstei Stendal-Magdeburg**
3. **Pfarrstelle Bad Kösen**
4. **Pfarrstelle Gera Lusan II**
5. **Pfarrstelle Kölleda II**
6. **Pfarrstelle Oberweid**
7. **Pfarrstelle Oppurg**
8. **Pfarrstelle Pferdsdorf**
9. **Pfarrstelle Stadtlengsfeld**
10. **Pfarrstelle Zella-Mehlis I**

Zu 1.:

Kreisfarrstelle Greiz (Schwerpunkt Arbeit mit Ehrenamtlichen)

Kirchenkreis Greiz

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstszitz: Zeulenroda oder Greiz

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2009 (befristet bis 31. Dezember 2012)

Folgende Aufgaben

- ein zweijähriges Bibelseminar für Ehrenamtliche in zwei Regionen des Kirchenkreises vorbereiten und durchführen.
- Lektoren- und Gottesdiensthelferausbildung über zwei Jahre mit mehreren Modulen im Team vorbereiten und durchführen.
- die Ehrenamtlichkeitstage in den Regionen und den Kirchenältestentag im Kirchenkreis im Team vorbereiten und durchführen.
- den Kirchenkreis in den Gremien der Landeskirche zur Arbeit mit Ehrenamtlichen vertreten
- den Predigtauftrag in einer vakanten Gemeinde wahrnehmen
- im innerkirchlichen Ausschuss der Kreissynode mitarbeiten
- weitere Formen der Arbeit mit Ehrenamtlichen anbieten

Wir bieten

- motivierte Mitarbeitende in den Haus-, Helfer- und Bibelkreisen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis
- gute Arbeitsbedingungen in den Städten Zeulenroda-Triebes und Greiz und große Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit Ehrenamtlichen
- gute Lebensbedingungen in der ehemaligen Residenzstadt Greiz bzw. in der ehemaligen Kreisstadt Zeulenroda-Triebes (ausgezeichnet als kinderfreundlicher Ort in Thüringen)
- die größeren Städte der Umgebung sind Gera und Plauen, Zwickau und Hof.
Der Kirchenkreis ist ländlich geprägt, landschaftlich reizvoll und liegt im Länderdreieck Sachsen, Bayern, Böhmen. Führerschein und PKW sind erforderlich.

Bei der Wohnungssuche helfen wir gern.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an

- Büro des Kirchenkreises, Ramona Zipfel, Tel.: 03661 671005
- Präses der Kreissynode, Franziska Rohleder, Tel.: 03661 675379
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952.

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an das

Büro des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Greiz
Burgstrasse 1
07973 Greiz

Die Ausschreibungszeit endet am 14. Juli 2009.

Zu 2.

Kreisfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Propstei Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis Magdeburg

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden; Dienstszitz ist Magdeburg

Stellenumfang: 80 Prozent

Eine zusätzliche Beauftragung mit Dienst in der Notfallseelsorge im Umfang von 10 Prozent ist möglich

Besetzung zum 1. September 2009 oder später

Die Stelle wird zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2014 übertragen

Die sieben Kirchenkreise der Propstei Stendal-Magdeburg haben beschlossen, eine gemeinsame Stelle für die Polizeiseelsorge in der Polizeidirektion Nord zu finanzieren. Die Trägerschaft übernimmt der Kirchenkreis Magdeburg. Die ausgeschriebene Stelle umfasst die Zuständigkeit für die Reviere Börde-Haldensleben, Jerichower Land-Burg, Magdeburg, Salzland-Bernburg, Harzkreis Halberstadt, Bundesautobahn-Hohenwarsleben sowie die zentralen Dienste der Polizeidirektion (Landeskriminalamt, Technisches Polizeiamt) in Magdeburg. (Daneben existiert eine Beauftragung für die altmärkischen Reviere Salzwedel und Stendal mit 20 Prozent Stellenumfang.)

Aufgaben im Rahmen der Polizeiseelsorge für den Bereich der Polizeidirektion Nord, Landeskriminalamt und Technisches Polizeiamt

- Berufs- und Einsatzbegleitung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
- berufsethische Fortbildung in den Revieren für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- psychosoziale Fortbildungsseminare für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- Einsatznachsorge nach belastenden Einsätzen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- Einzelseelsorge, auch an Familienmitgliedern von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
- Gottesdienste und andere Amtshandlungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, auch zu besonderen Anlässen
- Information in den Kirchkreisen über die Arbeit der Polizei und die kirchliche Arbeit in der Polizei
- regelmäßiger Kontakt zur Leitung der Kirchenkreise
- Mitarbeit im Polizeiseelsorgebeirat und Polizeiseelsorgekonvent der EKM im Bereich Sachsen-Anhalt
- Mitarbeit in der überregionalen Arbeit der Polizeiseelsorge in der EKD

Anforderungen

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören und den polizeilichen Strukturen
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- gute kommunikative und integrative Fähigkeiten
- mehrjährige Erfahrungen in der Notfallseelsorge wünschenswert

Wünschenswerte Zusatzqualifikation

- Fachkenntnisse in seelsorgerlicher Beratung, insbesondere bei akuten traumatischen Krisen
- Notfallseelsorge-Ausbildung
- SbE bzw. CISM-Ausbildung
- Supervisorin oder vergleichbare Ausbildung

Auskünfte erteilen

- Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, suptur@ek-md.de
- Landespolizeipfarrerin Thea Ilse, Große Ulrichstraße 7, 06108 Halle, Tel. und Fax: +49345 5220908, mobil: +491715423438, E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Zu 3.:

Pfarrstelle Bad Kösen

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
 Propstsprengel Halle-Naumburg
 5 Predigtstellen, 1 313 Gemeindeglieder
 Dienstwohnung vorhanden
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die Pfarrstelle Bad Kösen hat bei etwa 6 000 Einwohnern ca. 1 313 Kirchengemeindeglieder. Der Pfarrbereich umfasst die drei Kirchengemeinden Bad Kösen/Schulpforte, Punschrau und Hassenhausen sowie die Kirchspiele Saaleck/Kleinheringen und Niedermöllern/Obermöllern/Pomnitz mit insgesamt für Gemeindegemeinderäten. In Bad Kösen gibt es außerdem ein christliches Pflegeheim. Gottesdienst wird in Bad Kösen jeden Sonntag, in den Dörfern alle zwei, drei oder vier Wochen gehalten.

Kirchliche Gebäude

Acht Kirchen (alle weitgehend oder gänzlich saniert), fünf Pfarrhäuser, vier kirchliche Friedhöfe
 Das Pfarrhaus in Hassenhausen beherbergt das Museum Hassenhausen, eine Gedenkstätte zur Doppelschlacht von Jena und Auerstedt von 1806, die von dem gleichnamigen Verein betrieben wird. Das Gemeindehaus in Punschrau wurde zu einer von der Kirchengemeinde betriebenen Pilgerherberge ausgebaut, da es an der Route des Jakobweges liegt (ebenso wie das Kirchspiel Möllern).

Mitarbeiter

- eine Bürokraft (stundenweise); eine Gemeindepädagogin mit 25 Prozent für die Kinderarbeit;
 - eine Gemeindepädagogin anteilig für die Junge Gemeinde (zweimal im Monat);
 - eine Chorleiterin, die wöchentliche Chorproben leitet; mehrere Organisten, die verlässlich nach Absprache Organistendienste tun;
 - eine Friedhofskommission
- Außerdem arbeitet eine Vielzahl von Ehrenamtlichen treu in den Gemeinden mit.

Gemeindeaktivitäten

Vier Senioren- und zwei Frauenkreise, eine Bezirksfrauengruppe, ein Kirchen- und eine Posaunenchor, ein Liederkreis, ein Regionalbeirat, drei Christenlehre- und zwei Konfirmandengruppen, Junge Gemeinde, eine Bikergruppe von etwa einhundertvierzig Bikern aus der Region mit Bikerstammtisch – nicht typisch für die Gemeinde, kann nur nach Gaben fortgeführt werden.

Wohnverhältnisse

Dienstszitz ist Bad Kösen, hier steht ein 1995 saniertes Pfarrhaus zur Verfügung. In der ersten Etage befindet sich die 160 qm große, helle Dienstwohnung, im Erdgeschoss das Gemeindebüro, ein großes Amtszimmer, zwei Gemeinderäume sowie Küche und Sanitäreinrichtungen. Der Keller ist zum Jugendkeller mit Billardtisch ausgebaut. Im Hofbereich befindet sich außerdem eine Tischtennishalle. Zum Pfarrhaus gehören ebenfalls eine Garage und ein ca. 2 000 qm großer Garten.

Infrastruktur

Der Kurort Bad Kösen (vier Reha-Kliniken, Gradierwerk) liegt reizvoll im Saaletal unweit von Naumburg mit gutem Bahn- und Busanschluss. Die kleine Stadt hat zwei Kindertagesstätten (evang. Kindergarten im nahen Naumburg-Almrich), eine Grund- und eine Sekundarschule, mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen. In Naumburg gibt es eine evangelische

Grundschule und ein Gymnasium, in Schulpforte die Landes- schule Pforta (Internatsgymnasium mit besonderen Lehrangeboten ab 9. Klasse).

Erwartungen

- Die Gemeinden des Pfarrbereiches wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der
- die bisherige seelsorgerliche Betreuung der sehr unterschiedlich geprägten Gemeinden weiter führt und koordiniert,
 - das vielfältige Gemeindeleben in den Gruppen und Kreisen durch Begleitung und Stärkung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter fördert,
 - auf die seelsorgerlichen Bedürfnisse des Pflegeheimes und der Reha-Kliniken achtet,
 - bereit ist, auch unkonventionelle Wege zu finden, um die evangelische Präsenz im säkularen Bereich zu verdeutlichen und zu praktizieren und
 - in der Regionalarbeit aktiv mitarbeitet und dieses als Chance für alle sieht.

Informationen und Kontakt

www.kirchenkiste.de
 pfarramt-badkoesen@freenet.de

Zu 4.:

Pfarrstelle Gera-Lusan II

Kirchenkreis Gera
 Propstsprengel Gera-Weimar
 Stellenumfang: 50 Prozent (ggf. Aufstockung durch 50 Prozent Schulpfarrstelle)
 Dienstwohnung: keine
 Gemeindeglieder: ca. 2 500
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

1. Allgemeine Angaben

Die Kirchengemeinde Gera-Lusan verfügt über drei Predigtstellen. Zur Kirchengemeinde gehören die eingemeindeten Dörfer Unter- und Oberröppisch, Gorlitzsch und Schafpreskeln.

2. Spezielle Angaben

Die kreisfreie Stadt Gera mit ihren 100 000 Einwohnern ist die größte Stadt in Ostthüringen und ist verkehrstechnisch günstig gelegen an den Autobahnen A4 und A9 sowie an die Mitte-Deutschland-Eisenbahnverbindung angeschlossen. Einer Großstadt entsprechend sind alle Schulformen, ein modernes Krankenhaus sowie ein breites kulturelles Angebot vorhanden: ein 4-Sparten Theater, Museen, etc.
 Lusan als Neubaugebiet ist mit 25 000 Einwohnern als größter Stadtteil im Süden Geras gelegen. Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren erheblich zurückgebaut, so dass das Stadtviertel zunehmend von Grünflächen geprägt ist. Eine enge Anbindung an das Stadtzentrum Geras ist durch den öffentlichen Nahverkehr gewährleistet.

Gebäude

- teilsaniertes Gemeindezentrum (Baujahr 1980) mit großem Kirchsaa, Gemeinde und Verwaltungsräumen
- St. Ursulakirche im alten Dorfkern von Lusan (älteste Kirche in Gera)
- Kirche in Oberröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- Allerheiligenkirche in Unterröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- kleines Gemeindehaus in Röppisch
- zur Gemeinde gehören zudem drei gut gepflegte Friedhöfe

Dienstwohnung

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist die Gemeinde gern behilflich.

Mitarbeitende

Hauptamtlich sind in der Gemeinde aktiv der geschäftsführende Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin.

Zu den Ehrenamtlichen zählen ein Lektor, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie viele Andere, die bei den alltäglichen und besonderen Aufgaben der Gemeinde mithelfen.

Gemeindeleben

- wöchentliche Gottesdienste jeweils in Röppisch und Lusan
- 14-tägige Gottesdienste in den drei Senioren- und Pflegeheimen des Stadtteils
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderclub, Konfirmanden, Junge Gemeinde)
- Seniorenarbeit unter anderem im Zusammenhang mit einem Besuchskreis
- Kirchen- und Posaunenchor
- Arbeit mit Spätaussiedlern
- Bibelgespräche, Gemeindekreise und Themenabende
- ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Pfarrei im Stadtteil Lusan

Aufgaben

Arbeitsschwerpunkte werden Gottesdienste, Gemeindegemeinschaft und Seelsorge im Rahmen der 50-Prozentstelle in Absprache mit den Gemeindegemeinschaftsräten Lusan und Röppisch und dem geschäftsführenden Pfarrer sein.

Amtshandlungen

	2006	2007	2008
Taufen	21	7	9
Konfirmationen	5	3	4
Hochzeiten	5	4	5
Bestattungen	30	17	28

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Bewährtes weiterführt und Impulse für Neues geben kann.

Sie/er sollte teamfähig sein, um unter anderem mit dem Pfarrer sowie den vielen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und die verschiedenen Altersgruppen und Kreise gleichermaßen anzusprechen und ansprechbar zu sein. Eine besondere Herausforderung bietet der vielseitige Kontakt zu Menschen aus dem kirchlichen und entkirchlichten Raum zugleich.

Wünschenswerte Eigenschaften sind

- Freude und Kreativität in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Musikalität in den verschiedensten Formen
- Organisations- und Kommunikationstalent (auch im Umgang mit modernen Medien)
- Offenheit für Zusammenarbeit in Stadt und Region
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Führerschein und PKW unter anderem für den Dienst in den umliegenden Dörfern

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei

- Superintendentin Gabrielle Schaller, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264, Suptur.Gera@t-online.de
- Pfarrer Christian Kahlert, Weidenstr. 8, 07549 Gera, Tel.: 0365 32038, ev-kirche-gera-lusan@t-online.de
- Vorsitzender des Gemeindegemeinschaftsrates Christian Klein, Zeulenrodaer Str. 13, 07549 Gera, Tel.: 0365 8302085, christiankl@web.de

Internet: <http://www.ev-kirchenkreis-gera.de>

Zu 5.:**Pfarrstelle Kölleda II**

Kirchenkreis Sömmerda
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
870 Gemeindeglieder
Dienstwohnung vorhanden
Besetzung durch das Landeskirchenamt
Stellenumfang: 75 Prozent
Der Dienstumfang kann durch Religionsunterricht an der Grundschule Rastenberg aufgestockt werden.

Die Pfarrstelle Kölleda II gehört zur Regionalgemeinde Kölleda.

Der Seelsorgebereich mit 870 Gemeindegliedern umfasst die Orte Ostramondra, Bachra/Schafau, Backleben, Großmonra und Burgwenden.

Ostramondra ist ein kleiner Ort mit ca. 550 Einwohnern, der reizvoll am Rand der Finne liegt. Es gibt gute Verkehrsverbindungen nach Weimar und Erfurt. In der nahe gelegenen Stadt Kölleda sind alle Schultypen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte etc. vorhanden. Eine Kindertagesstätte und eine ärztliche Betreuung sowie kleinere Einkaufsmöglichkeiten gibt es im Ort.

Zur Verfügung steht eine 130 m² große sanierte Dienstwohnung mit fünf Zimmern, Küche und Bad. Zum Pfarrhaus gehören zwei Garagen und ein schöner Garten.

In der Regionalgemeinde gibt es zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst (eine Pfarrerin 75 Prozent, ein Gemeindepädagoge 10 Prozent, eine Katechetin) sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter im Gemeindegemeinschaftsrat der Regionalgemeinde, in den örtlichen Beiräten und in der Arbeit mit Kindern. Im Gemeindebüro Ostramondra ist eine Sekretärin mit 50 Prozent Dienstumfang angestellt.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erwarten lebendige Gemeinden mit regionalen Angeboten für alle Altersgruppen. Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet, eine gute Seelsorgerin/einen guten Seelsorger und eine Impulsgeberin/einen Impulsgeber des Glaubens ist.

Wir legen Wert auf eine weiterführende Zusammenarbeit in der Regionalgemeinde. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude am Leben in dörflichen Strukturen haben, auf kirchenfremde Menschen offen und engagiert zugehen können und Kontakt mit örtlichen Vereinen und Kindergärten suchen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Pfarramt Kölleda, Pfrn. Christiane Bertling-Beck, Roßplatz 2, 99625 Kölleda, Tel.: 03635 492540, und der Sekretärin Frau Junkel, Pfarrbüro, Bahnhofstr. 4, 99636 Ostramondra, Tel.: 036378 74074.

Zu 6.:**Pfarrstelle Oberweid/Rhön**

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Oberweid
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 724
Dienstbeginn:
Besetzung durch das Landeskirchenamt

In einem der schönsten Täler der Thüringer Rhön, dem Weidtal (gelegen im Dreiländereck zwischen Hessen, Bayern und Thüringen), liegen die Dörfer Oberweid und Unterweid, die ein gemeinsames Pfarramt bilden.

Beide Kirchen, teilweise aus dem 15. Jahrhundert, sind in einem baulich guten Zustand, innen und außen renoviert und beheizbar.

Das Pfarrhaus aus dem 19. Jahrhundert in Oberweid ist saniert und verfügt über eine Ölheizung. Das Amtszimmer, Archiv, Gemeinderaum, Gemeindegänge sowie die Gemeindegänge liegen im Erdgeschoss. Die Dienstwohnung bestehend aus fünf Zimmern, einem kleinen Balkon, Bad und Küche befindet sich in der 1. und 2. Etage. Zum Pfarrgrundstück gehören noch zwei Nebengebäude und ein kleiner Obstgarten. Die Kirchgemeinde Unterweid verfügt neben der Kirche über einen Gemeinderaum. Die Friedhöfe sind beide in kommunaler Verwaltung.

Gemeindeleben

In beiden Gemeinden ist sonntäglicher Gottesdienst. Ca. 30 Kinder besuchen die Christenlehre und derzeit nehmen acht Jugendliche am Konfirmandenunterricht teil. Die Seniorenkreise beider Orte treffen sich monatlich.

In Oberweid engagiert sich ein gemischter Kirchenchor von 25 Sängerinnen und Sängern bei Kasualien, Gottesdiensten und Festen. Ähnlich ist es auch beim 15-köpfigen Männerchor von Unterweid. Sie werden von nebenamtlichen Chorleitern betreut.

Der Küsterdienst wird von den Kirchenältesten beider Kirchgemeinden wahrgenommen. Die Gemeindegänge treffen sich in regelmäßigen Abständen.

In zweiwöchigem Abstand arbeitet eine Verwaltungskraft stundenweise im Pfarramt. Die Rechnungsführung wird von der BUKAST in Bad Salzungen geleistet.

Jährlich wiederkehrende Höhepunkte im Gemeindeleben sind die gemeinsame Osternacht, ein Frühlings- und Adventssingen des Oberweider Kirchenchores, Gemeindegangsfeste, Kirchweihfeste und die Martins- und Nikolausfeiern der Kinder in Kooperation mit der politischen Gemeinde und dem Kindergarten.

Infrastruktur

Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung und alle Schulformen sind im Umkreis von 10 km vorhanden und gut zu erreichen. Ein Kindergarten ist in Oberweid. Kultur- und Erholungsangebote finden sich in der Theaterstadt Meiningen, der Barock- und Domstadt Fulda und der Kurstadt Bad Salzungen.

Wünsche und Erwartungen

Wir wünschen uns für unsere volksgemeinschaftlichen Gemeinden eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gewachsene Strukturen und Traditionen aufgreift und weiterführt. Die lebendige Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in den Gottesdiensten ist uns wichtig. Die seelsorgerliche Begleitung in Freud und Leid für alle Gemeindeglieder sollte ein Anliegen sein. Ein partnerschaftlicher Umgang mit den Gemeindegängen liegt uns am Herzen. Offenheit in der Zusammenarbeit mit den Kollegen aus den Pfarrämtern der Hohen Rhön ist wünschenswert. Bei der Betreuung unseres langjährigen Kinderheimprojektes in Rumänien ist persönliches Engagement wichtig.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verweisen Sie auf unsere Internetseite unter dem Portal der EKM, wo Sie noch weitere Informationen und Bilder erwarten.

<http://salzungen.elkth-online.de/portal/kirche/oberweid>

Ihre Ansprechpartner sind

- Oberpfarrer Kotsch, Dermbach, Tel. und Fax: 036964 82354
- Brigitte Postert, Oberweid, Tel.: 036946 22024
- Bernhardt Staudt, Unterweid, Tel. und Fax: 036946 22031

Zu 7:

Pfarrstelle Oppurg

Kirchenkreis Schleiz

Propstsprengel Gera

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Oppurg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: September 2009

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Oppurg gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kolba, Rehmen, Nimritz, Döbritz, Oberoppurg und Solkwitz. Die Kirchengemeinden Kolba und Rehmen, Nimritz und Döbritz, Oberoppurg und Solkwitz bilden jeweils einen Gemeindeverband. Einwohnerzahl: 1 300.

Allgemeines

Oppurg ist Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft für 13 ländlich geprägte Gemeinden zwischen den Städten Pöbneck und Neustadt/Orla. Die Kirchengemeinden liegen in einem romantischen und landschaftlich reizvollen Nebental der Saale mit einer Fülle bemerkenswerter kultur- und landschaftsgeschichtlich Sehenswürdigkeiten. Eine große Landgenossenschaft und Firmen in einem nahen Gewerbegebiet sind Arbeitgeber. Oppurg ist verkehrstechnisch über die Autobahnen A4 und A9 (15 km) sehr gut angebunden, die Städte Jena, Weimar, Rudolstadt und Gera sind mit ihren kulturellen Angeboten schnell zu erreichen. Oppurg ist Haltepunkt der Regionalbahn Saalfeld-Gera. In Oppurg gibt es einen Kindergarten und eine Regelschule, eine Arzt- und eine Zahnarztpraxis. Zwei Gymnasien sind in den 4 bis 7 km entfernten Städten. In Pöbneck befindet sich eine größere Klinik.

Gebäude

In allen sieben Kirchengemeinden gibt es jeweils eine Kirche und in fünf Orten einen Gemeinderaum für die Winterzeit. Fünf Kirchen sind in sehr gutem und gutem Zustand, zwei Kirchen werden derzeit saniert.

Das Pfarrhaus steht in einem schönen Garten und wird zurzeit ebenfalls komplett saniert. Das Pfarrhaus umfasst im Erdgeschoss ein großes Dienstzimmer mit Terrasse, einen Gemeinderaum, Gemeinde-WC und Gemeindegänge. Im ersten Stock sind fünf Zimmer, Küche und Bad. Der Bodenraum kann ausgebaut werden. Zwei Garagen im Nebengebäude gehören ebenfalls zur Pfarrwohnung.

Gemeindeleben

Gottesdienste sind derzeit in zwei Gemeinden 14-tägig, in den anderen Gemeinden dreiwöchentlich oder monatlich.

Kasualien

	2006	2007	2008
Taufen	4	10	6
Konfirmanden	8	2	4
Trauungen	0	4	8
Bestattungen	12	13	9

Es gibt einen ehrenamtlichen Organisten, einen Lektor, motivierte und engagierte Gemeindegänge und zahlreiche Ehrenamtliche, die bei der Gestaltung der Gottesdienste mitarbeiten. Kinderstunden, Seniorenkreise und Bibelkreise werden ehrenamtlich geleitet. Der größte Teil der gemeindlichen Veranstaltungen findet zentral in Oppurg statt, auch die Gemeindegänge der einzelnen Gemeinden arbeiten seit Jahren verlässlich in Oppurg zusammen. Die Kirchengemeinden sind sehr aufgeschlossen für neue und vertiefende Wege des persönlichen und gemeinschaftlichen Glaubenslebens. Ge-

sprachskreise, Glaubenskurse und Themenabende lagen bisher in den Händen der Pfarrstelleninhaberinnen.

Zunehmend gibt es eine funktionierende regionale Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrämtern (z. B. Vorkonfirmanten- und Konfirmantenstunden, Kinder- und Jugendarbeit).

Erwartungen

Für die Gemeinden ist der seelsorgerliche Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers von zentraler Bedeutung. Die Gemeinden erhoffen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeiten kann und diese zugleich verlässlich in ihrem Dienst begleitet. Sie/er sollte in der Lage sein, unterschiedliche Prägungen evangelischer Frömmigkeit in das Gemeindeleben zu integrieren und die gewachsene gute Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen zu pflegen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte offen sein für neue Wege der Gemeindegliederarbeit und bereit sein, diese zusammen mit den Gemeindegliederräten beherzt zu gehen.

Zeitgleich ist die gemeindepädagogische Stelle in der benachbarten Region Neustadt/Orla- Triptis zur Besetzung ausgeschrieben.

Weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Tel.: 03663 404515.

Zu 8.:

Pfarrstelle Pferdsdorf

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Pferdsdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 000

Dienstbeginn: 1. Januar 2010

Wahlrecht der Kirchengemeinde

1. Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Pferdsdorf (289 Gemeindeglieder) und Unterbreizbach mit Räsa (711 Gemeindeglieder) und zwei Predigtstellen. In beiden Kirchengemeinden finden regelmäßig Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen statt.

2. Pferdsdorf ist ein idyllisch gelegenes Dorf in reizvoller Landschaft am Rande des Biosphärenreservates Rhön an der Ländergrenze zu Hessen. Entfernungen: zur Autobahn 18 km; nach Bad Hersfeld 25 km; nach Eisenach 40 km; nach Fulda 40 km; nach Bad Salzungen 24 km.

Pferdsdorf, Unterbreizbach und Räsa gehören politisch zur Einheitsgemeinde Unterbreizbach.

Unterbreizbach ist sehr durch den Kalibergbau geprägt, der hier aktiv betrieben wird.

In der Einheitsgemeinde gibt es Kindertagesstätten in Pferdsdorf und Unterbreizbach, eine Grundschule im Ortsteil Sünna und eine Regelschule im Ortsteil Räsa. Das nächstgelegene Gymnasium befindet sich in der Stadt Vacha (7 km) und ist mit dem Schulbus gut zu erreichen. Gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Unterbreizbach und Vacha.

Die medizinische Versorgung wird durch verschiedene Arztpraxen in diesen Orten gewährleistet.

Gemeindeleben

Die Gemeinden sind volksgemeinschaftlich geprägt. In Pferdsdorf gehören 56 Prozent der Einwohner der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, in Unterbreizbach 41 Prozent und in Räsa 22 Prozent.

In beiden Kirchengemeinden gibt es einen Gemeindegliederrat. Viele ehrenamtliche Helfer arbeiten in den Gemeinden mit.

Die Kinder-, Vorschul- und Mütterarbeit wird von einer Gemeindepädagogin und einem Helferkreis getragen, die Verwaltungsarbeit durch eine Pfarramtssekretärin unterstützt. Beide sind hauptamtlich stundenweise in der Kirchengemeinde beschäftigt.

Verschiedene Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig, u. a. zwei Gruppen von Seniorinnen, ein Frauenkreis, zwei Hauskreise, ein Mutter-Kind-Kreis, eine Männergruppe. Die Jugend kommt regional zu verschiedenen Aktivitäten zusammen.

Kirchenmusik: Es gibt einen Gospelchor, der von einem hauptamtlichen Musiker geleitet wird und einen Posaunenchor, in dem auch Bläser aus der Nachbargemeinde mitspielen. Der Organistendienst wird hauptsächlich von ehrenamtlichen Musikern geleistet.

Kasualien

Unterbreizbach	2006	2007	2008
Taufen	2	7	4
Trauungen/Gd zur Eheschließung	1	1	0
Bestattungen	5	6	3
Konfirmationen	5	4	4

Pferdsdorf	2006	2007	2008
Taufen	2	4	4
Trauungen/Gd zur Eheschließung	0	1	1
Bestattungen	3	0	3
Konfirmationen	2	0	1

Kirchen und Gebäude

Zur Pfarrstelle gehören zwei Kirchen und der Pfarrhof mit Pfarrhaus und Nebengebäuden in Pferdsdorf. Die Kirchen und das Pfarrhaus sind in gutem Zustand. In Pferdsdorf wird im Winter die neu sanierte Winterkirche, die in der Pfarrscheune eingebaut ist, für die Gottesdienste genutzt. Zu allen Veranstaltungen und Kreisen treffen sich dort die Gemeindeglieder. In Unterbreizbach wird dafür ein kommunales Gebäude, was der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt wurde, genutzt. Das Pfarrhaus wird in diesem Jahr neu gedeckt und zusätzlich wärmeisoliert. Die Gesamtwohnfläche beträgt 115 m². Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer, das Archiv, die Gemeindegalerie und ein Gästezimmer. Im 1. Stock befindet sich die Pfarrwohnung, die bei Bedarf verkleinert oder erweitert werden kann, da das Haus über einen sehr geräumigen Dachboden verfügt.

Das Pfarrhaus und der Gemeindegliederraum (Winterkirche) werden mit Erdöl beheizt.

Die Kirche in Unterbreizbach verfügt über eine Warmluftheizung (Erdgas), die Pferdsdorfer Kirche über eine moderne Elektrobankheizung.

Wünsche und Erwartungen

Die Gemeinden freuen sich auf eine/einen kontaktfreudige/n und engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der die gewachsenen Strukturen aufgreift und stärkt, das Begonnene weiterführt, neue Ideen mitbringt und eigene Akzente setzt.

- Sie/er soll Freude an der Gottesdienstgestaltung haben.
- seelsorgerliche Begleitung und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben sollen Schwerpunkte der Arbeit sein.
- Sie/er soll die Ehrenamtlichen fördern und begleiten und Freude haben an regionaler Zusammenarbeit.
- Sie/er soll sich dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis gemäß dem Leitbild des
- Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach verpflichtet wissen.

(www: <http://salzungen.elkth-online.de>)

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Pfarrer Gerald Kotsch, Stellvertreter des Superintendenten, Dermbach, Tel.: 036964 82354
- Herrn Gerhard Führer, Stell. Vors. des GKR Unterbreizbach, Tel.: 036962 21392
- Herrn Donald Schnitter, Stell. Vors. des GKR Pferdsdorf, Tel.: 036962 20048

Zu 9.:

Pfarrstelle Stadtlengsfeld/Weilar

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Stadtlengsfeld oder Weilar
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: ca. 1 200
 Dienstbeginn: 1. November 2009
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Stadtlengsfeld/Weilar, zukünftig um Weilar erweitert, bestehend aus den zwei Gemeinden Stadtlengsfeld und Weilar, ist ab dem 1. November 2009 zu besetzen. Beide Kirchgemeinden waren bisher zwei eigenständige Pfarrämter. Der bisherige Pfarrer von Stadtlengsfeld und Vakanzverwalter von Weilar tritt mit dem 31. Oktober 2009 in den Ruhestand. In dem zukünftigen Pfarramt werden beide Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit behalten. Die beiden Orte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle

Stadtlengsfeld ist eine Kleinstadt mit Kurklinik. Von 1 929 Einwohnern gehören 662 der Evangelisch-Lutherischen Kirche an. In der Kirchgemeinde finden regelmäßig sonntägliche Gottesdienste statt. Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer soll auch für die Patienten der psychosomatischen Kurklinik offen sein. Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat weiß sich mitverantwortlich und übernimmt zum Beispiel den Lektorendienst. Der selbstständige Bläserchor ist eine sehr aktive Gruppe in der Gemeinde. Für den Kirchendienst ist eine Küsterin angestellt. Die vorhandenen Gemeindegliederkreise, Christenlehre und Jugendarbeit sollen weitergeführt werden. In Weilar gehören von etwa 900 Einwohnern 562 der evangelischen Kirchgemeinde an. Im Ort gibt es ein Seniorenheim der Diakonie. Die seelsorgerliche Betreuung der Bewohner gehört zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers. Es finden sonntäglich Gottesdienste statt. Ehrenamtlicher Küster, Organist, Kirchrechner sowie engagierte Gemeindeglieder stehen zur tatkräftigen Unterstützung bereit. Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer erwarten in beiden Gemeinden keine besonderen finanziellen und bautechnischen Sorgen.

Amtshandlungen

	2006	2007	2008
Stadtlengsfeld			
Taufen	0	7	0
Konfirmationen	3	5	2
Trauungen	1	0	2
Bestattungen	11	12	16
Weilar	2006	2007	2008
Taufen	2	8	6
Konfirmationen	3	5	4
Trauungen	1	1	1
Bestattungen	3	12	10

Das Umfeld

Die Kleinstadt Stadtlengsfeld und die 3 km entfernte Gemeinde Weilar liegen idyllisch am Rand des Biosphärenreser-

vates Rhön. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen nach Eisenach A4: 35 km, Bad Hersfeld/Fulda A7: ca. 50 km, Meiningen A71: 50 km und zur Kreisstadt Bad Salzungen: 14 km. Stadtlengsfeld verfügt unter anderem über einen Kindergarten, eine Grund- und eine Regelschule, Apotheke, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Gymnasien befinden sich in Vacha und in Bad Salzungen. Eine intakte Infrastruktur wird ergänzt durch gut ausgebaute Rad- und Wanderwege sowie liebevoll gepflegte Freizeiteinrichtungen und ein Schwimmbad. Der hinter der Kirche gelegene Friedhof ist in kommunaler Verwaltung.

In Weilar gibt es einen am Schlosspark angrenzenden Kindergarten, in dem auch Hortbetreuung möglich ist. Ein neuer großzügig angelegter Spielplatz befindet sich in der Ortsmitte. Außer einer Bäckerei verfügt der Ort über ein Landhotel sowie eine Pension.

Es besteht eine traditionell gute Zusammenarbeit der evangelischen Kirchgemeinde mit der politischen Gemeinde, den Vereinen und dem Kindergarten. Der Friedhof befindet sich hinter der Kirche und ist in kommunaler Verwaltung.

Die Pfarrhäuser

Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer kann ihren/seinen Wohnsitz entweder in Stadtlengsfeld oder in Weilar nehmen. Hierfür steht jeweils ein Pfarrhaus zur Verfügung.

Stadtlengsfeld

Das Pfarrhaus befindet sich neben der gut erhaltenen Kirche in der Ortmitte, in ruhiger Lage mitten im Grünen. Das teilsanierte Gebäude im Fachwerkstil weist einen guten Bauzustand auf. Die Diensträume und der Gemeindegliederzimmer sowie Küche, Gästezimmer und WC befinden sich im Erdgeschoss. Im Obergeschoss ist eine 116 m² große Wohnung mit Küche Bad/WC/Dusche vorhanden. Das gesamte Gebäude wird mit einer zentralen Ölheizung beheizt. Ein großer Garten und zwei überdachte Pkw-Stellplätze gehören ebenso zu dem Grundstück.

Weilar

Das 1998 neu wieder hergestellte Pfarrhaus in Weilar vereint Tradition und Moderne. Es steht in einer parkähnlichen Anlage neben der Kirche im ruhigen Ortszentrum. Die separate Pfarrwohnung umfasst ca. 110 m² über zwei Etagen. In der 1. Etage befinden sich drei Wohnräume, 1 Bad und eine modern möblierte Küche. Im ausgebauten Dachgeschoss mit zwei Räumen und Bad kann man den Ausblick auf die wunderschöne Umgebung genießen. Im Erdgeschoss gibt es ein gut ausgestattetes Amtszimmer, Gemeindegliederzimmer mit kleiner Küche, Toiletten sowie einen Hauswirtschaftsraum. Das gesamte Pfarrhaus wird mit einer Gasheizung beheizt.

Erwartungen der Gemeindegliederkirchenräte

Stadtlengsfeld

Die Gemeinde wartet auf eine/n einsatzfreudige/n Pfarrerin oder Pfarrer, die/der auf die Leute zugeht, gesprächsbereit ist (Kurpatienten), gern predigt und nebenamtliche Mitarbeiter ermutigt. Ein durch die Kirchgemeinde bezahlter Orgeldienst durch Mitglieder der Pfarrfamilie ist möglich.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte kontaktfreudig und engagiert sein, die guten ökumenischen Kontakte pflegen, Gewachsenes aufgreifen und stärken, Begonnenes weiterführen, gern aber auch neue Ideen mitbringen und eigene Akzente setzen. Sie/er sollte sich darum bemühen, dass die Kirchgemeinde wächst und das gute Verhältnis zwischen Kommune und Kirchgemeinde auch künftig gepflegt wird. Seelsorgerische Begleitung, der Besuch und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben sollten Schwerpunkt der Arbeit sein.

Weilar

Der neu gewählte, relativ junge, Gemeindegemeinderat von Weilar ist offen für neue kreative Wege. Er wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, um die vorhandenen Säulen des Gemeindelebens – regelmäßige Gottesdienste, Konfirmandenunterricht und Bibelkreis (in den Wintermonaten) – interessant zu gestalten bzw. zu erweitern. Eine weitere Belegung der Arbeit mit Kindern bzw. des seelsorgerischen Dienstes wird erwartet.

Ansprechpartner für Stadtlengsfeld

Rainer Dietzel, Gehäuser Str. 19, 36457 Stadtlengsfeld, Tel.: 036965 61534, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

für Weilar

Bernd Fahner, Dermbacher Str. 16, 36457 Weilar, Tel.: 036965 61239, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegemeinderates oder Barbara Rodeck, Unterstraße. 23, Tel.: 036965 61310 (privat), Tel.: 03695 6923193 (dienstlich)
für den Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach:
Pfarrer Gerald Kotsch, Schlossberg 5, 36466 Dermbach, Tel.: 036964 82354, Stellvertreter des Superintendenten.

Zu 10.:**Pfarrstelle in Zella-Mehlis I**

Kirchenkreis Meiningen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Zella-Mehlis

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder (I+II): 2 650

Dienstbeginn: ab 1. August 2009

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

1. Die Pfarrstelle gehört zum Kirchspiel Zella-Mehlis/Oberhof, das insgesamt zwei Pfarrstellen umfasst.
2. Die Stadt Zella-Mehlis liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen an der A 71 und hat ca. 11 500 Einwohner, wovon 2 400 zur evangelischen Gemeinde gehören. Die Kreisstadt Meiningen ist 28 km entfernt, die benachbarte Stadt Suhl 8 km, wobei die Nachbarstädte ein gemeinsames Personennahverkehrsnetz betreiben. In Zella-Mehlis sind alle Schularten vorhanden. Die 12 km entfernte Wintersportstadt Oberhof auf dem Kamm des Thüringer Waldes hat ca. 2 000 Einwohner, davon 250 Evangelische.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Mitarbeiterteam gehören zwei Geistliche, ein Kantor für Zella-Mehlis, eine Kantorkatechetin für Oberhof, eine Gemeindehelferin, eine Verwaltungsmitarbeiterin, eine Küsterin, ein Hausmeister. Ein ausgebildeter Lektor in Oberhof und zwei in Zella-Mehlis, viele ehrenamtlichen Helfer übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden (wie zum Beispiel Erstellen und Verteilen des Gemeindebriefes, Vorbereitung des mtl. Kirchkafees, Wartung der Kirchturmuhren).

Kirchengebäude

- Kirche Zella St. Blasii (in gutem baulichen Zustand) mit einer historischen Rommel-Orgel
- Magdalenenkirche (in gutem baulichen Zustand)
- Christuskirche Oberhof (in gutem Zustand)

Kirchliches Leben

In den beiden Orten finden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen statt. Im DRK-Senioren-wohnheim werden

14-tägig Andachten angeboten. Im AWO-Pflegeheim und im Haus für ältere Bürger einmal im Monat. In beiden Gemeinden gibt es jeweils zwei Christenlehregruppen. Konfirmandenunterricht in der 7. und 8. Klasse erfolgt jeweils für die Gesamtgemeinde. Es gibt einen monatlichen Frauenkreis, einen Seniorenkreis in Oberhof, regelmäßige Bibelabende (jährlich auch eine Bibelwoche), Gemeindeabende zu verschiedenen Themen und eine reiche kirchenmusikalische

Tradition

In Zella-Mehlis: Kirchenchor, Posaunenchor, Musizierkreis

In Oberhof: Kirchenchor, Jugendchor

Die Kirchengemeinde Zella-Mehlis ist Rechtsträger einer Diakoniestation (mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) und einem Kindergarten für 45 Kinder mit sieben Mitarbeiterinnen. Beide verstehen sich als ökumenische Einrichtungen, die von einem Förderverein beziehungsweise Kuratorium begleitet werden.

Gute Kontakte gibt es zur katholischen Ortsgemeinde (mit unter anderem regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten) und zur Suhler Nachbarschaft.

Amtshandlungen

Zella-Mehlis	2007	2008
Taufen	3	4
Trauungen	1	1
Bestattungen	30	36

Oberhof

Taufen	1	6
Trauungen	1	3
Bestattungen	5	2

Taufen finden in den Gottesdiensten statt.

Pfarrhaus

Im Pfarrhaus im Ortsteil Zella steht eine geräumige Pfarrwohnung im 1. Stock mit sechs Zimmern, Küche und Bad zur Verfügung. Das Amtszimmer befindet sich ebenfalls im 1. Stock. Ein großer, teilbarer Gemeindesaal und eine Gemeindegemeindeküche ermöglichen vielfältige Veranstaltungen.

Erwartungen

Die Gemeindegemeinderäte und das Mitarbeiterteam freuen sich auf eine/n engagierte/n Pfarrerin/ Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar in Stellenteilung), die/der das traditionelle Gemeindeleben fortführt, mit den je eigenen Gaben belebt und weiterführt und die Gemeinden zu engerer Gemeinschaft zusammenführt. Sie/er sollte Freude an der seelsorgerlichen Arbeit, an der Kinder- und Jugendarbeit und den vielfältigen Kontakten zur Kommune haben. Neue Ideen sind auch willkommen.

3. Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent W. Hädicke, Meiningen, Tel.: 03693 840923 oder 503000
- geschäftsf. Pastorin B. Enke, Zella-Mehlis, Tel.: 03682 482668
- Vorsitzender des GKR Zella-Mehlis, Herr Stark, Tel.: 03682 465788

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:

1. B-Kirchenmusikerstelle (80 Prozent) im Kirchenkreis Bad Liebenwerda Region Ost
2. Gemeindepädagogenstelle in der Superintendentur Schleiz (Thüringen)

**1. B-Kirchenmusikerstelle (80 Prozent)
im Kirchenkreis Bad Liebenwerda Region Ost**

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker. Chöre und Bläsergruppen mit ihren ehrenamtlichen Leitern und ehrenamtliche Organisten wünschen sich Begleitung, Weiterbildung und neue Impulse.

Die Region mit den Arbeitszentren Lauchhammer und Elsterwerda gehört zum Kirchenkreis Bad Liebenwerda am östlichen Rand der EKM.

Sie haben

- Freude am gemeinsamen Musizieren, Lust an Kontakten zu anderen Menschen
- Befähigung zu und Freude an neuen und traditionellen Formen der musikalischen Verkündigung
- musikpädagogische Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fähigkeit zu Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- PKW, Führerschein, PC-Kenntnisse

Wir erwarten

- Begleitung und Förderung von Chören und Gruppen in der Region
- Entwickeln von Kinder- und Jugendmusikprojekten
- Ausbilden und Fördern von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kirchenmusik
- Leitung der Kantorei in Elsterwerda, (bisher jährliche Oratorienaufführungen in Zusammenarbeit mit den Kantoreien im Kirchenkreis)
- Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen musikalischen Höhepunkten(ca. 1 wöchentlich abwechselnd in der Region)

Weitere Entfaltungsmöglichkeiten richten sich nach Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers.

Zur Verfügung stehen

- in Elsterwerda: Gerhardt – Orgel (II/27) und Klavier in der Stadtkirche
- in Schwarzheide Jehmlich – Orgel (II/18), in Christuskirche sowie Schuke – Orgel (I/10) in Luther – Kirche, Cembalo, 3 Klaviere in den Räumen der Christuskirche
- Orff-Instrumentarium, PA, umfangreiche Notenbibliothek
- Vergütung nach KAVO
- alle Schulformen sind in Schwarzheide, Lauchhammer sowie Elsterwerda vorhanden
- Zuverdienstmöglichkeiten durch Orgelunterricht an den örtlichen Musikschulen und Begleitung von Kasualien
- bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen gern zur Verfügung

- Superintendent Karl-Heinz Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583
- Kreiskantorin Dorothea Voigt, Fr. Naumann Str. 1., 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 493912, dv@orgelbau.de

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenkreis Bad Liebenwerda, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda.

2. Gemeindepädagogenstelle in der Superintendentur Schleiz (Thüringen)

In der Superintendentur Schleiz (Thüringen) ist ab sofort die Stelle

einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen

mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die gemeindepädagogische Arbeit ist bezogen auf die Region der Kirchspiele Neustadt an der Orla, Pillingsdorf, Triptis, Neunhofen, Linda und Knau. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien, sowie die Zurüstung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Die Region liegt im landschaftlich attraktiven und schönen Orlatal. Es gibt in Neustadt an der Orla mehrere Kindergärten, Grund- und Regelschulen und ein Gymnasium. Neustadt an der Orla zeichnet sich aus durch vielfältige kulturelle und sportliche Angebote, ein reges Vereinsleben und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde. Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn (Leipzig-Gera-Saalfeld) und nahem Autobahnanschluss (A4/A9) gut angebunden.

Wir erwarten

- Fortführung der etablierten Christenlehrearbeit
- Aufbau von neuen Formen der Arbeit mit Kindern und Familien in der Region
- Zurüstung und Begleitung Ehrenamtliche
- Mitarbeit bei Kirchenkreisveranstaltungen mit Kindern und Familien

Anforderungsprofil

- eine anerkannte gemeindepädagogische Ausbildung
- theologische, pädagogische und soziale Kompetenz
- Freude an der Arbeit mit Kinder und Familien
- Kreativität und die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche und wechselnde Gegebenheiten vor Ort konzeptionell einstellen zu können.
- Fähigkeit, Ehrenamtliche gabenorientiert zu begleiten.
- Engagement und Teamfähigkeit

Wir bieten

- solide Rahmenbedingungen (Gemeindezentrum in Neustadt, zahlreiche Gemeinderäume in den Kirchgemeinden)
- mittelfristige Stellensicherheit
- Vergütung nach KAVO
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Zeitgleich ist die benachbarte Pfarrstelle Oppurg zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2009 zu richten an den Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz.

Telefonische Anfragen an Superintendent Ralf-Peter Fuchs: Tel.: 03663 404515

Sonstige Stellen

Stellenangebot: Leitung Jugendeinrichtung

Der Evangelische Kirchenkreis Eisleben sucht zum 1. September 2009 eine neue Leiterin oder einen neuen Leiter für das Evangelische Jugendzentrum TheO'door in Sangerhausen. Das TheO'door bietet einen 190 Quadratmeter großen Raum mit Bühne und einer kleinen Kinoanlage, Küche und Barbereich, ein Billardzimmer sowie einen Raum für Gruppenar-

beit. Dazu ein attraktives Außengelände mit Volleyballplatz, welcher zu Sport und Spiel einlädt. Auf die Leiterin/den Leiter freuen sich ein Mitarbeiter (Anstellung 50 Prozent) Zivildienstleistender und viele nette Jugendliche aus Sangerhausen und Umgebung. Die Stelle wird unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach KAVO. Bewerben können Sie sich bis zum 15. Juli 2009.

Ihre Aufgaben

- Initiierung und Durchführung von Projekten/Gruppenarbeit,
- Projektmanagement, Entwicklung und Umsetzung von freizeitpädagogischen Angeboten,
- Einzelfallhilfe und Beratung,
- Netzwerk- und Gremienarbeit/Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- Kooperation mit Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Konzept- und Qualitätsentwicklung

Unsere Anforderungen

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik (FH) möglichst mit theologischem oder diakonischem Abschluss, oder Gemeindepädagoge (FH),
- erwünscht sind zwei Jahre Berufserfahrung in der Jugendarbeit bzw. Projektleitung,
- Begeisterung für freiwilliges Engagement und Findungskompetenz von Ehrenamtlichen,
- Identifikation mit den Zielen und Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- Leitungs- und Führungskompetenz bei weiteren Mitarbeitenden,
- Betriebswirtschafts- und EDV-Kenntnisse,
- Besitz der Führerscheinklasse B,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung,
- Erfahrung mit Fundraising

Bewerbungsanschrift

Evangelische Superintendentur
Freistraße 21
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 648623
E-Mail : ev.kirchenkreis-eisleben@freenet.de

Rückfragen an

- Pfarrer Johannes Müller, Telefon: 03464 570334 oder
- Gemeindepädagoge André Rotermund,
Tel.: 034951 69315

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2007 den Vorbereitungsdienst in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 25. und 26. November 2009 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
2. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern es nicht bei der Übernahme in den Vorbereitungsdienst vorgelegen hat.

Die Zulassung ist bis zum 1. September 2009 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (siehe oben) können bis spätestens 20. Oktober 2009 nachgereicht werden.

KR Wilfried Schmidt

Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Superintendentur Gera

Folgender Kreissynodenbeschluss wurden vom Kollegium des Kirchenamtes am 24. Januar 2006 genehmigt:

Gera Stadt:

1. Die Pfarrstelle Gera-Untermhaus wird mit dem 1. August 2006 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Gera II wird um die Kirchengemeinde Gera-Untermhaus erweitert.
3. Aus der Pfarrstelle Gera II werden die Kirchengemeinden Dürrenebersdorf und Weißig ausgegliedert. Dienstsitz ist in Gera.
4. Die Pfarrstelle Gera I wird um die Kirchengemeinden Dürrenebersdorf und Weißig erweitert.
5. Die Pfarrstelle Gera III wird aufgelöst. (Superintendentenstelle)
Die Superintendentin erhält einen Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Gera.
Die jetzige Pfarrstelle Gera VI (Stadtjugendpfarramt) mit der Kirchengemeinde Frankenthal (volle Pfarrstelle) wird umbenannt in Gera III.

Superintendentenstelle mit Dienstauftrag in der KG Gera

Gera I (100 Prozent) mit den Kirchengemeinden Dürrenebersdorf und Weißig
Gera II (100 Prozent)) mit der Kirchengemeinde Gera-Untermhaus
Gera III (100 Prozent) (Stadtjugendpfarramt) mit der Kirchengemeinde Frankenthal
Gera IV (100 Prozent)
Gera V (100 Prozent) mit den Kirchengemeinden Schwaara und Trebnitz

Folgender Kreissynodenbeschluss wurden vom Kollegium des Kirchenamtes am 20./21. März 2006 genehmigt:

A

Die Pfarrstelle Gera-Lusan II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.

B

1. Die Pfarrstelle Großaga wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Gera-Langenberg wird um die Kirchgemeinde Großaga erweitert.
3. Die Pfarrstelle Bad Köstritz wird um die Kirchgemeinde Roben erweitert.

C

1. Die Pfarrstelle Sirbis wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Weida wird um die Kirchgemeinden Steinsdorf, Schömburg, Hohenölsen, Schüptitz und Teichwitz (ehemals Steinsdorf) und Sirbis, Burkersdorf, Köckritz, Seifersdorf (ehemals Sirbis) erweitert.
3. Weida umfasst zwei volle Dienstaufträge.
4. Weida I mit den Kirchgemeinden Weida, Steinsdorf, Schömburg, Hohenölsen, Schüptitz und Teichwitz.
5. Weida II mit den Kirchgemeinden Weida, Sirbis, Burkersdorf, Köckritz, Seifersdorf.

**Superintendentur Greiz
und Superintendentur Gera**

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 20. Februar 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. Februar 2006 genehmigt:

A

1. Die Pfarrstelle Steinsdorf (Superintendentur Greiz) wird aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Tschirma wird um die Kirchgemeinde Wittchendorf erweitert.
3. Die Pfarrstelle Tschirma bleibt eine volle Pfarrstelle.

B

Die Personalkommission stimmt dem Antrag der Gemeindefkirchenräte der Kirchgemeinden Hohenölsen, Schömburg, Schüptitz, Steinsdorf und Teichwitz auf Ausgliederung aus der Superintendentur Greiz und Eingliederung in das Kirchspiel Weida (Superintendentur Gera) zu.

Superintendentur Greiz

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 20. März 2006 genehmigt:

A

1. Die Pfarrstelle Herrmanngrün-Mohlsdorf (volle Pfarrstelle) wird eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.
2. Die Pfarrstelle Fraureuth wird um die Kirchgemeinde Gottesgrün erweitert.

B

1. Die Pfarrstelle Fröbersgrün-Schönbach (bisher volle Stelle) wird eine Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstauftrag.
2. Die Pfarrstelle Fröbersgrün-Schönbach wird verbunden mit einem zusätzlichen Viertel Dienstauftrag für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kreisjugendpfarrstelle) in der Superintendentur Greiz unter der Voraussetzung, dass die Pfarrstelleninhaberin der Pfarrstelle Fröbersgrün-Schönbach zur Kreisjugendpfarrerin erneut gewählt wird.

C

1. Die Pfarrstelle Göhren-Döhlen wird aufgelöst.
2. Die Pfarrstelle Triebes wird um die Kirchgemeinde Göhren-Döhlen erweitert.
3. Die Pfarrstelle Hohenleuben wird um die Kirchgemeinde Staitz erweitert.
4. Die Pfarrstelle Zeulenroda II wird um die Kirchgemeinden Merkendorf-Priesigitz erweitert.

D

1. Die Pfarrstelle Pahren-Stelzendorf wird aufgelöst.
2. Die Pfarrstelle Langenwolschendorf wird um die Kirchgemeinden Pahren und Förthen erweitert.
3. Die Pfarrstelle Zeulenroda I wird um die Kirchgemeinden Stelzendorf und Zadzelsdorf erweitert.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 23. Oktober 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 24. Oktober 2006 genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Döhlen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgelöst.
2. Die Pfarrstelle Triebes wird um die Kirchgemeinde Döhlen erweitert.
3. Die Pfarrstelle Hohenleuben wird um die Kirchgemeinde Staitz erweitert.
4. Die Pfarrstelle Zeulenroda II wird um die Kirchgemeinde Merkendorf erweitert.
5. Die Pfarrstelle Auma wird um die Kirchgemeinde Wöhlsdorf erweitert.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 18. Juni 2007 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 19. Juni 2007 genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Waltersdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Berga wird um die Kirchgemeinden Waltersdorf (mit GT Obergeißendorf) und Großkundorf erweitert.
3. Die Pfarrstelle Teichwolframsdorf wird um die Kirchgemeinde Sorge-Settendorf erweitert.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. November 2006 genehmigt:

1. Aus der Kirchgemeinde Döhlen mit den Gemeindeteilen Dörtendorf, Pfersdorf, Staitz, Wöhlsdorf werden die Gemeindeteile Staitz und Wöhlsdorf ausgegliedert.
2. Aus dem Gemeindeteil Staitz wird die Kirchgemeinde Staitz.
3. Aus dem Gemeindeteil Wöhlsdorf wird die Kirchgemeinde Wöhlsdorf.
4. Die Errichtung der unter 2. bis 3. genannten Kirchgemeinden wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam.
5. Soweit nicht bereits geschehen wird das Kreiskirchenamt Gera gebeten, etwaige Vermögensauseinandersetzungen und sonstige Einzelheiten zu regeln, beziehungsweise Kirchgemeindegsetzungen für die einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. November 2007 genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Döhlen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgelöst.

2. Die Pfarrstelle Triebes wird um die Kirchengemeinde Döhlen erweitert.
3. Die Pfarrstelle Hohenleuben wird um die Kirchengemeinde Staitz erweitert.
4. Die Pfarrstelle Zeulenroda II wird um die Kirchengemeinde Merkendorf erweitert.
5. Die Pfarrstelle Auma wird um die Kirchengemeinde Wöhlendorf erweitert.

Superintendentur Schleiz

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. März 2006 genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Triptis II wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Neustadt/Orla II wird um die Kirchengemeinden Mittelpöllnitz, Oberpöllnitz und Wittchenstein erweitert.
3. Aus der Pfarrstelle Neustadt II/Orla wird der Seelsorgebezirk in Neustadt ausgegliedert.
4. Die Pfarrstelle Neustadt/Orla II erhält den Namen Pillingsdorf.
5. Die Pfarrstelle Neustadt I/Orla erhält den Namen Neustadt/Orla.
6. Die Pfarrstelle Neustadt/Orla wird um den Seelsorgebezirk aus ehemals Neustadt II/Orla erweitert.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 22. Mai 2008 genehmigt:

1. Die Kirchengemeinde Seubtendorf wird rückwirkend vom 1. Januar 2008 aus der Pfarrstelle Tanna ausgegliedert.
2. Die Pfarrstelle Gefell wird mit dem gleichen Zeitpunkt um die Kirchengemeinde Seubtendorf erweitert.

Superintendentur Sonneberg

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 10. März 2009 genehmigt:

Die Superintendentenstelle des Kirchenkreises Sonneberg wird ab 1. Januar 2009 auf 75 Prozent Dienstumfang angehoben und ist verbunden mit einem Viertel Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Sonneberg.

Eisenach, den 14. Mai 2009
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 3./4. April 2006 genehmigt:

Unter Bezugnahme auf den Kollegiumsbeschluss vom 21. Februar 2006 zur Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen gemäß § 51 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Greiz und Gera

Vom 5. Mai 2006

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden Hohenölsen, Schömberg, Schüptitz, Steinsdorf, Teichwitz und Weida sowie der Kreissynoden Greiz und Gera beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die folgende Änderung der Superintendenturen Greiz und Gera:

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinden Hohenölsen, Schömberg, Schüptitz, Steinsdorf und Teichwitz werden aus der Superintendentur Greiz ausgegliedert und in das Kirchspiel Weida der Superintendentur Gera eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

§ 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Gera veranlasst.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

Eisenach, den 14. Mai 2009

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 22./24. Oktober 2006 und durch den Landeskirchenrat (Teilkirchenleitung der ELKTh) am 15. Dezember 2006 in Neudietendorf genehmigt:

Unter Bezugnahme auf den Kollegiumsbeschluss vom 24. Oktober 2006 zur Veränderung, Aufhebung und Errichtung von Gemeindepfarrstellen gemäß § 51 Absatz 2 der Verfassung der ELKTh erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld

Vom 15. Dezember 2006

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden Lothra, Neuenbeuthen und Drognitz sowie der Kreissynoden Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinden Lothra und Neuenbeuthen werden aus dem Kirchspiel Gahma-Weisbach ausgegliedert und in das Kirchspiel Drognitz der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld eingegliedert.
 (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

§ 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Gera und dem Kreiskirchenamt Meiningen veranlasst.
 (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Eisenach, den 14. Mai 2009

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittelddeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
---	-------------------------------------

Einladung zum Barlach-Symposium

»Das Wort ward Stoff« Ernst Barlach:
Der Findling

Im Jahr 2009 feiert die Magdeburger Domgemeinde das 800jährige Jubiläum ihres Gotteshauses. Ein Höhepunkt der Festdekade im September wird die Uraufführung des Barlach-Oratoriums sein. Dieses gerade entstehende Werk setzt sich mit der Geschichte des von Ernst Barlach (1870 bis 1938) geschaffenen Magdeburger Mals von seiner Aufstellung 1929 bis in die Gegenwart auseinander. Das Werk bringt in den Stationen 1929, 1939, 1959, 1989, 2009 die Ambivalenzen dieser Geschichte zu Bewusstsein und verlangt eine Deutung in unserer Zeit, in der Rechtsextremismus und Gewalt erneut eine Bedrohung für unsere Gesellschaft darstellen. Darüber hinaus verlangt ein solches Werk die Betrachtung Ernst Barlachs als Kritiker seiner Zeit, als Schöpfer dieses Mahnmals, als Dichter, der selbst Bühnenstücke verfasst hat, als Mensch, für den die Gottesfrage Teil seiner Weltdeutung war, jenseits von allem Konfessionalismus, der frei darin war, Bibelworte zu transformieren, zu deuten, darin Wahrheit zu suchen und das Leben: „Das Wort ward Stoff“.

Unter diesem Titel veranstaltet die Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 24. September bis 27. September 2009 ein Symposium zu Ernst Barlach. Aus Anlass des 80. Jahrestages der Aufstellung des »Magdeburger Mals« werden dabei besonders religiös-kulturelle Aspekte im Leben und Schaffen des bildenden Künstlers und des Dramatikers reflektiert. In Lesungen kommen Persönliches und für die Öffentlichkeit Verfasstes zu Gehör. Die Uraufführung des Barlach-Oratoriums wird das dreitägige Symposium beschließen. Wir möchten Sie herzlich dazu einladen.

Jutta Speer
Evangelische Erwachsenenbildung

Pfarrerin Jutta Noetzel
Evangelische Domgemeinde

Dr. Volker Probst, Geschäftsführer
Ernst Barlach Stiftung Güstrow

Bitte fordern Sie das ausführliche Programm an!

Anmeldeschluss ist der 10. Juli 2009!
 Evangelische Erwachsenenbildung
 Leibnizstr. 4
 39104 Magdeburg
 Tel.: 0391/5346465
 Fax: 0391/5346469
 Andreas.Stechert@ekmd.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.
- **Corsa D: 20 - 26 %**
Flink und sparsam - der Corsa bietet für jeden die richtige Ausstattung und Motorisierung.

Stand: Mai 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de